

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Finanzmanagement öffentlich ☒ Janski, Benjamin nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 147/2015
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	29.04.2015
Einführung einer Grundgebühr für die Abfallbeseitigung		
Finanzielle Auswirkungen Siehe Verwaltungsvorlage Kosten Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung - Haushaltsjahr 2016 ff. Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☒ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Nach dem Ergebnis der Beratungen.		

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 19.11.2014 wurde seitens der CDU-Fraktion angeregt, die Einführung einer Abfall-Grundgebühr zu prüfen und hierüber in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu informieren.

Gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW liegt es im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, eine Grundgebühr zu erheben. In die Kalkulation eines solchen Sockelbetrages dürfen nur Fixkosten, also verbrauchsunabhängige Kosten, eingestellt werden.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, als Grundgebühr maximal **30% der Fixkosten** anzusetzen, da diverse Gebührenkalkulationen von Kommunen aufgrund von zu hohen Fixkostenanteilen für rechtswidrig erklärt worden sind.

Bislang war eine Unterteilung der Kosten der Abfallbeseitigung in variable und fixe Anteile bei der Ermittlung der Abfallgebühr der Stadt Mettmann nicht erforderlich. Für die Berechnung einer Grundgebühr ist eine solche Zuordnung jedoch notwendig.

Die Fixkosten der Abfallbeseitigung bei der Stadt Mettmann setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

- Abschreibungen
- Verzinsungen des Anlagekapitals
- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Unterhaltungskosten des Fuhrparks.

Die Zuordnung der Kosten der Abfallbeseitigung zu variablen und fixen Bestandteilen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

Nach der Übersicht sind etwa 58% der Gesamtkosten für die Vorhaltung einer betriebsbereiten Einrichtung erforderlich. Sie sind verbrauchsunabhängig und dürfen somit der Grundgebühr zugerechnet werden. Auf der Grundlage des vom Städte- und Gemeindebundes empfohlenen 30%-igen Fixkostenansatzes ergeben sich somit ca. 17% der Gesamtkosten als ansatzfähige Kosten für den Sockelbetrag. Diverse Kostenpositionen (z.B. die Kreisabfallbeseitigungsgebühr sowie alle Entsorgungskosten des Recyclinghofes) gelten nicht als Fixkosten und müssen weiterhin variabel nach Behältergröße verteilt werden.

Die Fixkosten bilden die Vorhalteleistungen ab, die jeder Benutzer unabhängig von Behältergröße und Leerungsintervall in Anspruch nimmt.

Als Gebührenmaßstab (Kosten – Verteilungsschlüssel) für eine Abfallgrundgebühr kommen nach der Rechtsprechung eine Grundgebühr

- pro Grundstück
- pro Restmüllgefäß
- pro Einwohner
- pro Wohnung / Gewerbebetrieb oder
- pro Nutzungseinheit

in Betracht.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt bei Einführung einer Grundgebühr, als Gebührenmaßstab das Restmüllgefäß zu wählen. Diesen Maßstab hat z.B. auch die Stadt Düsseldorf gewählt. Ein solches Vorgehen würde dazu führen, dass die Grundgebühr für eine 40 Liter Restmülltonne aber auch die Grundgebühr für einen 1.100 Liter Container identisch sind. Unter Berücksichtigung der Betriebskostenrechnung für das Jahr 2015 würde die Einführung eines Sockelbetrages eine deutlich veränderte Gebührenstruktur ergeben. Die Gebührenstruktur ergibt sich aus der Anlage 2.

Der Übersicht kann man entnehmen, dass sich die 40 l - und 60 l - Tonnen, die 63% aller in Mettmann im Umlauf befindlichen Behälter ausmachen, um 43 % bzw. 15 % verteuern würden. Dies ist dadurch bedingt, dass die Grundgebühr als Sockelbetrag, prozentual auf die Gesamtgebühr gesehen, einen großen Anteil ausmacht und bei den größeren Tonnen nur gering ins Gewicht fällt (zur Veranschaulichung, siehe Anlage 3).

Es wird deutlich, dass die Einführung einer Grundgebühr unter Berücksichtigung des Behältermaßstabes zu erheblichen Veränderungen führt. Wie die Erfahrungen in anderen Städten zeigen, führt ein solches Vorgehen zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten. Insofern empfiehlt der Städte- und Gemeindebund auch, eingehend zu prüfen, ob die Einführung und Erhebung einer Grundgebühr tatsächlich als vorteilhaft angesehen werden kann.

Die Verwaltung plädiert dafür, auf die Einführung und Erhebung einer Grundgebühr zu verzichten und es bei der bisherigen und rechtssicheren Heranziehung zu Abfallgebühren zu belassen.

